

Terminkalender zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in Sachsen-Anhalt

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>9.6.2003</u> <u>10.6.1957</u> (21 bis 67 Jahre)	Altersgrenze (Geburtsdaten) für die Wählbarkeit zum Hauptverwaltungsbeamten	§ 62 Abs. 1 KVG LSA	
<u>9.6.2006</u> (18 Jahre)	Spätester Geburtstermin für die Wählbarkeit als Mitglied des Kreistages, Gemeinderates oder Ortschaftsrates, der ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden und der Ortsvorsteher	§ 21 Abs. 2, §§ 40, 82, 96 KVG LSA	Gemeinde
<u>9.6.2008</u> (16 Jahre)	Spätester Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 21 Abs. 2, § 23 KVG LSA	Gemeinde
13.6.2023	Tag der Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher durch die Landesregierung (MBI. LSA 2023 S. 198)	§ 5 Abs. 2 KWG LSA	Landesregierung
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag oder Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und b) welche Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag vertreten sind. c) Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen (MBI. LSA 2023 S. 425) 2. Berufung der Kreis- und Gemeindegewahlleiter sowie deren Stellvertreter. Danach <ol style="list-style-type: none"> a) öffentliche Bekanntmachung der Namen und Dienstanschriften der Wahlleiter und deren Stellvertreter, b) Mitteilung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleiter und deren Stellvertreter <ol style="list-style-type: none"> aa) der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden über den Landkreis an das Landesverwaltungsamt bb) der kreisfreien Stadt und des Landkreises an das Landesverwaltungsamt und an die Landeswahlleiterin. 3. Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Verbandsgemeindegewahlleiter und zugleich der Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf einen vom Verbandsgemeinderat zu berufenden Wahlausschuss durch Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören. 4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Kreistages, Verbandsgemeinderates und Gemeinderates 5. Beschlussfassung über die Einteilung der Wahlbereiche und ihre Anzahl 6. Mitteilung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der Einwohnerzahlen an die zuständige Aufsichtsbehörde; der Kreiswahlleiter des Landkreises oder der Gemeindegewahlleiter der kreisfreien Stadt unterrichtet außerdem die Landeswahlleiterin. 7. Unterrichtung der Gemeindegewahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl 8. Beschaffung der benötigten Stimmzettel und Vordrucke 9. Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter für die Besetzung des Wahlausschusses zu benennen; dies kann durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. 	<p>§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA</p> <p>§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA</p> <p>§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA</p> <p>§ 9 i. V. m. § 8a Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 3 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWO LSA</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA</p> <p>§ 10a Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 37 Abs. 1 bis 3 KVG LSA</p> <p>§ 7 KWG LSA § 10 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 10 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 10 Abs. 3 KWO LSA</p> <p>§ 82 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 1 KWO LSA</p>	<p>Landeswahlleiterin</p> <p>Vertretung</p> <p>Landkreis Gemeinde</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Vertretung</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Vertretung</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter, Gemeinde, Landkreis</p> <p>Wahlleiter</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>10. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist – unverzügliche Berufung der Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Wahlausschuss. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.</p> <p>11. Unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses</p> <p>12. Festlegung der Zahl der Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Wahlvorstand</p> <p>13. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen des Wahlgebietes innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als Beisitzer sowie und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter für die Besetzung der Wahlvorstände vorzuschlagen; dies kann durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.</p> <p>14. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist - Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für die Wahlvorstände. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 und 3 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 4 KWO LSA</p> <p>§ 12 Abs. 1 KWG LSA § 6 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 6 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 6 Abs. 3 und 4 KWO LSA</p>	<p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p>
<u>9.3.2024</u> (3 Monate)	Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung): spätester Termin seit dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muss.	§ 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 KVG LSA	Gemeinde
<u>10.2.2024</u> (120. Tag)	<p>Spätester Termin für die</p> <p>1. öffentliche Bekanntmachung des Wahltages durch den Wahlleiter</p> <p>2. öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) der Zahl der zu wählenden Vertreter,</p> <p>b) der Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber,</p> <p>c) der Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge und</p> <p>d) der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche.</p> <p>3. Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Hinweise dazu</p> <p>a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen,</p> <p>b) auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge,</p> <p>c) auf das Erfordernis der Wahlanzeigen für die unter § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA fallenden Parteien,</p> <p>d) für welche Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen.</p> <p>4. öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und einer eventuell notwendigen Stichwahl</p> <p>5. Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</p>	<p>§ 6 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 15 KWG LSA § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWO LSA</p> <p>§ 21 Abs. 1 KWG LSA § 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5 KWO LSA</p> <p>§ 6 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 63 Abs. 2, § 82 Abs. 1 und § 96 KVG LSA</p>	<p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Landkreis Gemeinde</p>
<u>4.3.2024</u> (97. Tag, 18 Uhr)	<p>1. Spätester Termin für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl von Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben.</p> <p>2. Einladung der Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zur Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 32 Abs. 3 KWO LSA</p>	<p>Landeswahlleiterin</p> <p>Landeswahlleiterin</p>
<u>22.3.2024</u> (79. Tag)	<p>1. Spätester Termin für die Feststellung, welche Vereinigungen, die der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.</p> <p>2. Im Anschluss an die Beschlussfassung des Landeswahlausschusses: Verkündung der Feststellung und öffentliche Bekanntmachung</p>	<p>§ 22 Abs. 4 KWG LSA</p> <p>§ 32 Abs. 3 KWO LSA</p>	<p>Landeswahlausschuss</p> <p>Landeswahlleiterin</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>2.4.2024</u> (68. Tag bis 18 Uhr)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spätester Termin für die Einreichung von <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Vertretungen b) <i>Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsversteher und Landrates</i> 2. Ablauf der Frist, <ol style="list-style-type: none"> a) in der Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen behoben und Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an der Identität begründen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Abgabe der Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 21 Abs. 8 KWG LSA, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA sowie eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. 3 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden. b) zur Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, zur Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, nach einem entsprechendem Aufstellungsverfahren. 	<p>§ 21 Abs. 1 und 2 KWG LSA § 30 KWO LSA</p> <p>§ 30 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 27 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 24, § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA</p>	<p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p>
<u>11.4.2024</u> (59. Tag)	<p>Spätester Tag für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einladung der Beisitzer oder deren Stellvertreter des Wahlausschusses zur Sitzung über die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge 2. Vereinfachte öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses 	<p>§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWO LSA</p> <p>§ 5 Abs. 3 und § 80 Abs. 3 KWO LSA</p>	<p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p>
<u>12.4.2024</u> (58. Tag)	<p>Spätester Termin für die Entscheidung über die <i>Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> sowie Zulassung der Wahlvorschläge. Außer in den Fällen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA können Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KWG LSA geändert oder zurückgezogen werden.</p> <p>Nach der Entscheidung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 37 Abs. 2 KWO LSA maßgebenden Reihenfolge, 2. unverzügliche Mitteilung an die Landeswahlleiterin und an das Landesverwaltungsamt <ol style="list-style-type: none"> a) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, b) der Zahl der auf den Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, 3. unverzügliche Mitteilung an den Kreiswahlleiter <ol style="list-style-type: none"> a) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, b) der Zahl der auf den Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, 4. unverzügliche Mitteilung an die Landeswahlleiterin und an das Landesverwaltungsamt über <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl der Gemeinden, in denen die Gemeinderatswahl stattfindet, b) die Zahl der Verbandsgemeinden, in denen Verbandsgemeinderatswahlen und die Zahl der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden, in denen Gemeinderatswahlen stattfinden, c) die Zahlen der zugelassenen Wahlvorschläge und der auf ihnen insgesamt benannten Bewerber, d) die Zahl der Gemeinden, in denen die Gemeinderatswahl unterbleibt, weil in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder eine Wiederholungswahl stattgefunden hat sowie e) die Zahl der Verbandsgemeinden, in denen die Verbandsgemeinderatswahl und die Zahl der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden, in denen die Gemeinderatswahl unterbleibt, weil in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder eine Wiederholungswahl stattgefunden hat. 	<p>§ 28 Abs. 5 und § 30 Abs. 5 KWG LSA</p> <p>§ 28 Abs. 7 KWG LSA § 36 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 3 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 4 KWO LSA</p>	<p>Wahlausschuss</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p>
<u>15.4.2024</u> (55. Tag)	<p>Spätester Termin der Erhebung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson <i>oder die Zurückweisung einer Bewerbung zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- oder Landratswahl</i></p>	<p>§ 28 Abs. 6 Satz 1 KWG LSA § 30 Abs. 5 Satz 4 KWG LSA</p>	<p>Wahlausschuss</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>18.4.2024</u> (52. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Spätester Termin über die Entscheidung der Beschwerde über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages <i>oder die Zurückweisung einer Bewerbung zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- oder Landratswahl</i> Unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge <i>und Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- oder Landratswahl in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens und des Vornamens der Bewerber</i> 	<p>§ 28 Abs. 6 Satz 2 KWG LSA § 30 Abs. 5 Satz 5 KWG LSA</p> <p>§ 28 Abs. 7 KWG LSA § 30 Abs. 6 KWG LSA</p>	<p>Wahlausschuss</p> <p>Wahlleiter</p>
<u>28.4.2024</u> (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, die an diesem Tag eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben.	§ 15 Abs. 1 KWO LSA	Gemeinde
<u>28.4. - 19.5.2024</u> (42. bis 21. Tag)	Zeitraum für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) an die Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Abs. 1 KWO LSA in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.	§ 16 KWO LSA	Gemeinde
<u>16.5.2024</u> (24. Tag)	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Wählerverzeichnis, mit der Angabe zur Barrierefreiheit, der Berichtigung des Wählerverzeichnisses, der Information über den Zugang einer Wahlbenachrichtigung sowie wo und in welcher Zeit unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.	§ 17 KWO LSA	Gemeinde
<u>19.5.2024</u> 21. Tag	Spätester Termin für die Stellung eines schriftlichen Antrages eines Wahlberechtigten auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	§ 15 Abs. 1a KWO LSA	Gemeinde
<u>20. bis 24.5.2024</u> (20. bis 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (werktags) Zeitraum <ol style="list-style-type: none"> für die Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses; die Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. in dem Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen können. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. 	<p>§ 18 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 19 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 18 Abs. 2a KWG LSA</p> <p>§ 18 Abs. 3 KWO LSA</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>27.5.2024</u> (13. Tag)	<p>Spätester Termin</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Mitteilung der Zahl der für die Kreiswahl eingetragenen Wahlberechtigten an den Kreiswahlleiter. um die Leitung der Einrichtung, in der ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in der die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, darauf aufmerksam zu machen, dass ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen <ol style="list-style-type: none"> des Wahlgebietes eingetragen sind, darauf hinzuweisen sind, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie einen Wahlschein haben. anderer Wahlgebiete geführt werden, darauf hinzuweisen sind, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen. Gleiches gilt für die im Wahlgebiet stationierten Truppenteile hinsichtlich der Soldaten. 	<p>§ 18 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 26 Abs. 1 und 2 KWO LSA</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>1.6.2024</u> (8. Tag)	Spätester Termin zur Aufforderung der Gemeinde an die Leitung der Einrichtung, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, die in der Einrichtung wählen wollen und nicht in das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirkes eingetragen sind. Die Gemeinde stellt danach für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.	§ 26 Abs. 3 KWO LSA	Gemeinde Leitung der Einrichtung
<u>ab 1.6.2024</u> (ab 8. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahllokale 	§ 62 Abs. 3 und 4 KWO LSA	Wahlleiter

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>3.6.2024</u> (6. Tag)	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung des Beginns und des Endes der Wahlzeit, der Wahlbezirke und der Wahllokale einschließlich Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes nach § 62 Abs. 4 Satz 5 KWO LSA nach dem Muster der Anlage 19	§ 38 Abs. 1 KWO LSA	Bürgermeister
<u>ab 3.6.2024</u> (ab 6. Tag)	Einberufung, Verpflichtung und Unterrichtung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände für den Wahltag	§ 6 Abs. 8 KWO LSA	Wahlleiter oder Wahlvorsteher
<u>5.6.2024</u> (4. Tag)	Spätester Termin für die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die beteiligten Personen	§ 19 Abs. 4 KWO LSA	Wahlausschuss
<u>6.6.2024</u> (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses darf das Wählerverzeichnis nur noch von Amts wegen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit geändert werden und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist oder in den Fällen des § 44 Abs. 2 KWO LSA. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis spätestens am Wahltag vormittags werden die Wahlvorstände über die Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen unterrichtet. 	§ 21 KWO LSA § 20 Abs. 4 KWO LSA § 25 Abs. 9 und 10 KWO LSA	Gemeinde Gemeinde Wahlvorsteher Wahlleiter
<u>7.6.2024</u> (2. Tag bis 18 Uhr)	Spätester Termin für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Hierzu ist es erforderlich, dass die Besetzung der Dienststelle bis 18 Uhr gewährleistet ist; außer in Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA und bei plötzlicher Erkrankung.	§ 24 Abs. 5 KWO LSA	Gemeinde
<u>8.6.2024</u> (1. Tag)	Spätester Termin für <ol style="list-style-type: none"> den Abschluss des Wählerverzeichnisses; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. die Bestimmung der Wahlzeit in den Sonderwahlbezirken sowie für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit unter Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 51 Abs. 6 KWO LSA. die Vereinbarung der Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit in kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Bekanntgabe der Wahlzeit und des Wahllokals; gleiches gilt für die Stimmabgabe in Klöstern. die Einrichtung der Wahllokale (Wahlkabinen, Wahlurnen, Wahltsche), auch in Sonderwahlbezirken und für Briefwahlvorstände. die Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben. 	§ 21 KWO LSA § 51 Abs. 4 und 5 KWO LSA § 52 Abs. 2, § 53 und § 54 Abs. 2 KWO LSA §§ 41 bis 43, 51, 52 und 54 KWO LSA § 6 Abs. 7 KWO LSA	Gemeinde Bürgermeister, Leitung der Einrichtung Bürgermeister, Leitung der Einrichtung Bürgermeister Wahlleiter

<u>Zeitpunkt</u>	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>9.6.2024</u>	Wahltag bis 8 Uhr <ol style="list-style-type: none"> Spätester Termin für die Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher Zusammentritt des Wahlvorstandes und soweit noch nicht geschehen: <ol style="list-style-type: none"> Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Unterrichtung der Beisitzer über ihre Aufgaben Überprüfung der Ausstattung des Wahllokals 	§ 40 KWO LSA § 6 Abs. 8, § 40 KWO LSA	Bürgermeister Wahlvorsteher
	8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) <ol style="list-style-type: none"> Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und die Bescheinigung der Berichtigung. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird sie vom Wahlvorsteher verschlossen. 	§ 44 Abs. 1 KWO LSA § 44 Abs. 2 KWO LSA § 44 Abs. 3 KWO LSA	Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlvorsteher

<u>Zeitpunkt</u>	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	15 Uhr Letzter Zeitpunkt für die Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen bei plötzlicher Erkrankung oder in den Fällen nach § 22 Abs. 2 KWG LSA	§ 24 Abs. 5 Satz 2 und § 25 Abs. 3 KWO LSA	Gemeinde
	bis 18 Uhr 1. Spätester Zeitpunkt, an dem die Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen. 2. Der Gemeindevahlleiter kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe bereits vor Ablauf der Wahlzeit öffnet, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.	§ 63 Abs. 4 KWO LSA § 62 Abs. 4 i. V.m. § 64 KWO LSA bei gesonderter Feststellung	Wahlleiter
	18 Uhr 1. Der Wahlvorsteher gibt den Ablauf der Wahlzeit bekannt und erklärt die Wahlhandlung für geschlossen. 2. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 50 KWO LSA § 57 KWO LSA	Wahlvorsteher Wahlvorstand
	Wahlabend 1. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung) Die Landeswahlleiterin kann Art und Weise der Übermittlung der Schnellmeldungen der Wahlvorstände, Gemeindevahlleiter und Kreiswahlleiter festlegen. 2. Im Anschluss an die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. 3. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeinde, die sie sofort dem Gemeindevahlleiter zuleitet. 4. Nachdem die Ergebnisfeststellung abgeschlossen ist: Verpackung der gültigen Stimmzettel und der einbehaltenen Wahlscheine und Versiegelung der Pakete. Diese werden mit einer Inhaltsangabe versehen und an die Gemeinde übergeben. 5. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses der Vertretungswahlen und der Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl. 6. Ermittlung und Bekanntmachung des vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahlen für das Land. 7. Die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.	§§ 57 bis 68 KWO LSA § 66 Abs. 6a KWO LSA § 65 KWO LSA § 67 Abs. 5 KWO LSA § 68 Abs. 1 KWO LSA § 66 Abs. 7 KWO LSA § 66 Abs. 8 KWO LSA § 36 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA § 59 Abs. 6 bis 8 KWO LSA	Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlleiter Landeswahlleiterin

<u>Zeitpunkt nach dem Wahltag</u>	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>ab</u> <u>10.6.2024</u>	1. Übersendung der Wahl Niederschriften nebst Anlagen über die Kreiswahl auf dem schnellsten Wege an den Kreiswahlleiter. 2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. 3. Sicherung und Verwahrung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 12 Abs. 6 KWG LSA, § 25 Abs. 6a Satz 7 und Abs. 9 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA, der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge. 4. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift nach § 67 beigelegt werden, sind unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu vernichten. 5. Einladung der Beisitzer oder deren Stellvertreter des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. 6. Vereinfachte öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses.	§ 67 Abs. 6 KWO LSA § 68 Abs. 2 KWO LSA § 84 Abs. 1 KWO LSA § 86 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA § 5 Abs. 2 KWO LSA § 5 Abs. 3 und § 80 Abs. 3 KWO LSA	Wahlleiter Gemeinde Gemeinde Gemeinde Wahlleiter Wahlleiter

Zeitpunkt nach dem Wahltag	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	7. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Vertretungswahlen und Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl.	§§ 37, 38 KWG LSA § 69 KWO LSA	Wahlausschuss
	8. Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch Zustellung unter Hinweis auf § 43 KWG LSA.	§ 43 KWG LSA § 69 Abs. 5 KWO LSA	Wahlleiter
	9. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, der Namen der gewählten Bewerber sowie der Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge.	§ 42 KWG LSA § 69 Abs. 6 KWO LSA	Wahlleiter
	10. Mitteilung der Bekanntmachung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 69 Abs. 6 KWO LSA	Wahlleiter
zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	1. Spätester Termin zur Einreichung von Wahleinsprüchen 2. <i>Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber, die nicht zugelassen wurden, Wahleinspruch erheben.</i>	§ 50 Abs. 2 KWG LSA	Wahlleiter
1.7.2024	Frühester Termin für die konstituierende Sitzung der Vertretung mit Beginn der Wahlperiode; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten. In der konstituierenden Sitzung ist es nicht erforderlich, bereits über eingelegte Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Wahleinsprüche haben keine aufschiebende Wirkung, § 50 Abs. 5 KWG LSA.	§ 53 Abs. 1 KVG LSA	Landrat, Bürgermeister
<u>7.7.2024</u> (vier Wochen nach der Hauptwahl)	Spätester Termin für eine eventuell erforderliche Nachwahl zu den Vertretungen in den Fällen des § 44 Abs. 1 KWG LSA. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 44 Abs. 2 KWG LSA § 72 Abs. 2 KWO LSA	Landkreis, Wahlleiter
etwa nach zwei Monaten	Zusammenstellung der Zahlen des Gesamtergebnisses der allgemeinen Neuwahlen und öffentliche Bekanntmachung in der Aufgliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten.	§ 70 KWO LSA	Landeswahlleiterin
<u>9.10.2024</u> (vier Monate)	Spätester Termin für die Nachwahl für abgesagte Wahlen nach § 44 Abs. 1a KWG LSA.	§ 44 Abs. 2 KWG LSA	Landkreis, Wahlleiter

Daten für die Stichwahl

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>Nach dem Wahltag</u>	Feststellung, ob ein Bewerber bei der Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl gewählt ist oder welche beiden Bewerber für die Stichwahl zugelassen sind.	§ 30a Abs. 1 KWG LSA	Wahlausschuss
	Öffentliche Bekanntmachung des Tages der Stichwahl und der Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmzahl.	§ 30a Abs. 2 KWG LSA	Wahlleiter
<u>6. Tag vor der Stichwahl</u>	Einberufung des Wahlvorstandes für die Stichwahl.	§ 6 Abs. 8 KWO LSA	Wahlleiter oder Wahlvorsteher
<u>Tag der Stichwahl</u> 23.6.2024 30.6.2024 7.7.2024	Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl.	§§ 36, 37, 42, 43 KWG LSA §§ 57 bis 68 KWO LSA	Wahlvorsteher
<u>Ab dem 1. Tag nach der Stichwahl</u>	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl.	§ 37 KWG LSA	Wahlausschuss
Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stichwahl	Letzter Tag zur Einreichung von Wahleinsprüchen gegen die Wahl.	§ 50 Abs. 2 KWG LSA	Wahlleiter

Hinweis: Kursivdruck gilt nur für Wahlen der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landräte

Abkürzungen

- KWG LSA = Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023 (GVBl. LSA S. 590)
- KWO LSA = Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.2.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501)
- KVG LSA = Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)